

Gesetz
vom 26. September 1979
**zum Vertrag zwischen dem Fürstentum
Liechtenstein und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über den Schutz der
Erfindungspatente**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Zuständige Gerichte

- 1) Das Fürstliche Obergericht ist erste und einzige inländische Instanz für die im Patentgesetz vorgesehenen Zivilklagen.
- 2) Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 77 des Patentgesetzes ist vor Anhängigkeit der Zivilklage das Fürstliche Landgericht, nach deren Anhängigkeit der Präsident des Fürstlichen Obergerichts zuständig.

Art. 2

Verfahren

- 1) Die Gerichte wenden in den nach Art. 1 genannten Verfahren die Vorschriften der Zivilprozess- und der Exekutionsordnung an.

Art. 3

Inkrafttreten; Ausserkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1980 in Kraft.
- 2) Das Gesetz vom 26. Oktober 1928 betreffend die Erfindungspatente, LGBL. 1928 Nr. 11, wird aufgehoben.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef